

## ▶ Arzneimittelversorgung

**BVerfG: Homöopathie für Tiere auch ohne Rezept wieder erlaubt**

| Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschied am 29.09.2022 (Az. 1 BvR 2380/21 und 1 BvR 2449/21), dass der Tierarztvorbehalt für die Anwendung nicht verschreibungspflichtiger, jedoch registrierter Humanhomöopathika bei Tieren, die nicht zur Lebensmittelgewinnung dienen, verfassungswidrig ist, da er gegen Art. 2 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) verstößt. Somit dürfen Haustiere ab sofort wieder ohne tierärztliches Rezept mit bestimmten homöopathischen Mitteln versorgt werden, die eigentlich für Menschen gemacht sind. |

**Hintergrund** | Seit dem 28.01.2022 existiert das neue Tierarzneimittelgesetz (TAMG), das auf der Verordnung (EU) 2019/6 beruht. In § 50 Abs. 2 TAMG war ursprünglich festgelegt, dass die Anwendung apothekenpflichtiger Tierarzneimittel entweder einer tierärztlichen Verordnung bedarf oder aber nur in den Fällen erlaubt ist, in denen eine Zulassung des Arzneimittels für die betroffene Tierart und das entsprechende Anwendungsgebiet besteht. Ausgenommen von dieser Regelung waren zunächst nur Bachblüten, Aromatherapeutika und Nahrungsergänzungsmittel. Das neue TAMG hatte somit zur Folge, dass homöopathische Mittel bei Tieren nur noch aufgrund einer tierärztlichen Verordnung zur Anwendung kommen durften.

(mitgeteilt von Apothekerin Anja Hapka, Essen)

▼ **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- „Besonderheiten bei der Abgabe von Tierarzneimitteln“, in AH 11/2022, Seite 8

## ▶ Hilfsmittelversorgung

**Aktualisierung der Anlagen zum Hilfsmittelversorgungsvertrag**

| Seit dem 01.11.2022 gelten die aktualisierten Anlagen 7 (Gehhilfen) und 10 (lymphatische Kompression) zum Hilfsmittelversorgungsvertrag der Knappschaft und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG). Es ist kein erneuter Beitritt notwendig. |

(mitgeteilt von Apothekerin Anja Hapka, Essen)

## ▶ Steuerkalender

**Lohnsteuer und Sozialabgaben: Termine 2023**

| Clevere Steuerzahler nutzen für die Zahlung der jeden Monat fälligen Lohnsteuer die dreitägige gesetzliche Schonfrist. Bei den Sozialversicherungsbeiträgen geht das nicht. Diese müssen am drittletzten Bankarbeitstag bezahlt sein. Damit Sie alle Termine 2023 im Blick haben, hat AH diese zusammen mit den zulässigen Schonfristen für Sie übersichtlich in einem Steuerkalender zusammengefasst. |

Den aktuellen Steuerkalender können Sie auf [iww.de/ah](http://iww.de/ah) unter der Abruf-Nr. 48770492 herunterladen.

Tierarztvorbehalt ist verfassungswidrig



ARCHIV

Ausgabe 11 | 2022  
Seiten 8–11



DOWNLOAD

[iww.de/ah](http://iww.de/ah)  
Abruf-Nr. 48770492